

Name und Anschrift  
des Bewilligungswerbers:

.....  
.....  
.....

Name und Anschrift  
des befugten Architekten/  
Ingenieurkonsulenten:

.....  
.....  
.....

Betreff:      Ansuchen um Baubewilligung

für .....  
.....

(Bitte vor Unterfertigung der Bestätigung die auf der Rückseite  
angeführte Bestimmung des § 31 ZTG lesen!)

**Bestätigung des Dienstleisters**  
**(befugten Architekten/Ingenieurkonsulenten)**  
**gemäß §§ 31 Ziviltechnikergesetz 2019 – ZTG**  
**(BGBl. Nr. 29/2019 idF BGBl. I Nr. 50/2025)**

Der Dienstleister bestätigt hiemit, den Bewilligungswerber als Dienstleistungsempfänger vor Erbringung der Dienstleistung in Bezug auf das Vorliegen der im § 31 Abs 1 und Abs 2 ZTG genannten Voraussetzungen ua hinsichtlich der Planungsberechtigung bzw -befugnis gemäß § 31 Abs 4 ZTG informiert zu haben.

Salzburg, am .....

.....  
(Unterschrift des Dienstleisters)

**Bestätigung des Dienstleistungsempfängers (Bewilligungswerbers)**  
**gemäß § 31 Ziviltechnikergesetz 2019 – ZTG**  
**(BGBl. Nr. 29/2019 idF BGBl. I. Nr 50/2025)**

Der Bewilligungswerber (Dienstleistungsempfänger) bestätigt hiemit, vom Dienstleister vor Erbringung der Dienstleistung über die in den Z 1 bis 6 des § 31 Abs 4 ZTG angeführten Sachverhaltselemente umfassend und in Bezug auf das Vorliegen der im § 31 Abs 1 und Abs 2 ZTG genannten Voraussetzungen ua hinsichtlich der Planungsberechtigung bzw –befugnis vollinhaltlich informiert worden zu sein.

Salzburg, am .....

.....  
(Unterschrift des Bewilligungswerbers)

Auszug aus dem Ziviltechnikergesetz 1993 – ZTG,  
BGBl. Nr. 156/1994 idF BGBl. I Nr. 9/2008:

## **Befugnisse**

### § 2.

Ziviltechnikerbefugnisse werden für Fachgebiete verliehen, die Gegenstand der folgenden Studien und Fachhochschul-Studiengänge sind:

1. ingenieurwissenschaftliche oder naturwissenschaftliche Master-, Magister- oder Diplomstudien, im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002,
2. ingenieurwissenschaftliche oder naturwissenschaftliche Diplomstudien im Sinne des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2002,
3. Diplomstudien einer technischen oder naturwissenschaftlichen oder montanistischen Studienrichtung oder einer Studienrichtung der Bodenkultur an einer inländischen Universität und
4. Fachhochschul-Masterstudiengänge, Fachhochschul-Magisterstudiengänge und Fachhochschul-Diplomstudiengänge im Sinne des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, des Fachbereiches Technik, deren Schwerpunkt auf ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studien liegt.

### § 4

(3) Von der Verleihung einer Befugnis sind Personen ausgeschlossen:

1. die nicht die volle Handlungsfähigkeit haben oder
2. über deren Vermögen der Konkurs anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre eröffnet worden ist, sofern nicht der Konkurs durch vollständige Erfüllung eines Sanierungsplanes oder nach Bestätigung eines Zahlungsplanes aufgehoben worden ist oder
3. über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens innerhalb der letzten drei Jahre nicht eröffnet oder aufgehoben worden ist oder
4. denen die Befugnis gemäß § 16 Abs. 2 Z 2 aberkannt wurde oder
5. die in einem öffentlichen Dienstverhältnis des Dienststandes, es sei denn ausschließlich als Lehrer an öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalten, stehen oder die aus dem öffentlichen Dienst aufgrund eines Disziplinarerkenntnisses entlassen wurden oder
6. bei denen eine Verurteilung gemäß § 16 Abs. 1 Z 2 vorliegt oder
7. die nicht über die zur Ausübung erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

## **Anerkennung ausländischer Befähigungsnachweise**

### **Dienstleistungen**

#### § 31.

(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR oder in der Schweiz niedergelassen sind und dort den Beruf eines freiberuflichen Architekten oder eines freiberuflichen Ingenieurkonsulenten auf einem den im § 2 angeführten Fachgebieten gleichzuhaltenden Gebiet befugt ausüben, sind berechtigt, nach Maßgabe des Abs. 2, unter Beachtung der Berufs- und Ständeregeln vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen auf diesem Fachgebiet zu erbringen, wenn keiner der im § 4 Abs. 3 genannten Ausschließungsgründe vorliegt.

(2) Die Voraussetzungen für die Erbringung von vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungen gemäß Abs. 1 sind:

1. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR oder die Staatsangehörigkeit der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
2. die Niederlassung in einem Mitgliedstaat bzw. in der Schweiz sowie eine aufrechte Befugnis zur freiberuflichen Ausübung des Berufes eines Architekten oder eines Ingenieurkonsulenten auf einem den in § 2 angeführten Fachgebieten gleichzuhaltenden Gebiet,
3. die fachliche Befähigung,
4. die Ausübung des Berufes eines freiberuflichen Architekten oder eines freiberuflichen Ingenieurkonsulenten auf einem den im § 2 angeführten Fachgebieten gleichzuhaltenden Gebiet während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang, sofern dieser Beruf in dem Niederlassungsstaat des Dienstleisters nicht reglementiert ist, und
5. bei Erbringung von Dienstleistungen eines Architekten eine dem Anhang V Nummer 5.7.1. der Berufsqualifikationsanerkennungs-RL entsprechende Ausbildung.

(3) Die in das Fachgebiet eines Ingenieurkonsulenten fallende Dienstleistung ist unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates des Dienstleisters zu erbringen. Die Berufsbezeichnung ist in der Amtssprache des Niederlassungsstaates so zu führen, dass keine Verwechslung mit den im Ziviltechnikergesetz angeführten Berufsbezeichnungen möglich ist.

(4) Der Dienstleister ist verpflichtet, vor Erbringung der Dienstleistung den Dienstleistungsempfänger über Folgendes zu informieren:

1. das Register, in dem er eingetragen ist, sowie die Nummer der Eintragung oder gleichwertige, der Identifikation dienende Angaben aus diesem Register,
2. Namen und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde des Niederlassungsstaates,
3. die Berufskammern oder vergleichbare Organisationen, denen der Dienstleister angehört,
4. die Berufsbezeichnung oder seinen Befähigungsnachweis,
5. die Umsatzsteueridentifikationsnummer und
6. Einzelheiten zu seinem Versicherungsschutz in Bezug auf die Berufshaftpflicht.